

Synopse Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Abs, 2 (2) Der Jugendgemeinderat kann zusätzlich bis zu acht Delegierte aus Jugendprojektgruppen als weitere Mitglieder bestimmen. Jugendprojektgruppen sind frei zusammengesetzte Gruppen für Jugendangelegenheiten mit mindestens fünf für den Jugendgemeinderat wahlberechtigten Mitgliedern. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (2) Der Jugendgemeinderat kann zur Unterstützung von Jugendprojektgruppen zusätzlich bis zu acht Delegierte als weitere Mitglieder wählen. Jugendprojektgruppen sind frei zusammengesetzte Gruppen für Jugendangelegenheiten mit mindestens drei für den Jugendgemeinderat wahlberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft setzt die Mitarbeit in mindestens einer Projektgruppe voraus und endet spätestens bei Wechsel der Amtsperiode."</p>
<p>§ 3 Abs. 1 (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendgemeinderat jeweils in seiner ersten Sitzung gewählt; diese Wahl leitet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin.</p>	<p>§3 Abs. 1 (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Jugendgemeinderates. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendgemeinderat in seiner ersten Sitzung gewählt; diese Wahl leitet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. Alle weiteren Wahlen werden vom amtierenden Vorstand geleitet.</p>
<p>§ 4 Abs. 1 (1) Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Maßgabe gewählt, daß mindestens je zwei Sitze auf Schüler/innen der Schularten Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule und Berufliche Schulen entfallen. Über die Zuordnung von Privatschulen zu einer Schulart entscheidet die Wahlkommission.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (1) Der Jugendgemeinderat wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Maßgabe gewählt, dass mindestens je zwei Sitze auf Schüler/innen der Schularten Werkrealschule/Gemeinschaftsschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule und Berufliche Schulen entfallen. Über die Zuordnung von Privatschulen zu einer Schulart entscheidet die Wahlkommission.</p>
<p>§ 4 Abs. 2 (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das dreizehnte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 5 Abs. 4 (4) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt die bei der Wahl festgestellte nächste Ersatzperson nach; hierbei ist die Sitzverteilung nach Schularten (§ 4 Abs. 1) zu berücksichtigen. Falls eine solche Ersatzperson nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt.</p>	<p>§ 5 Abs. 4 (4) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt die bei der Wahl festgestellte nächste Ersatzperson nach..</p>
<p>§ 6 Bekanntmachung der Wahl Die Wahl des Jugendgemeinderats macht das Bürgermeisteramt spätestens zwölf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt.</p>	<p>§ 6 Bekanntmachung der Wahl Die Wahl des Jugendgemeinderats macht die Stadtverwaltung spätestens zehn Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt.</p>
<p>§ 8 Bewerbungen (1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens 62 Tage vor dem letzten Tag eines Wahlzeitraums um 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt schriftlich eingereicht werden; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.</p>	<p>§ 8 Bewerbungen (1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens 48 Tage vor dem letzten Tag eines Wahlzeitraums um 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung schriftlich eingereicht werden; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.</p>
<p>§ 12 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung (1) Alle Wahlberechtigten werden vom Bürgermeisteramt in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird in der dritten Woche vor dem Wahlzeitraum beim Bürgermeisteramt ausgelegt. Spätestens in der Woche vor der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden des Wählerverzeichnis ausliegt. Wahlberechtigte, die für ihre Person das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist ihre Berichtigung beantragen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet das Bürgermeisteramt. (2) Spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt das Bürgermeisteramt schriftlich alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, von ihrer Eintragung. (3) Das Wählerverzeichnis wird am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums vom Bürgermeisteramt abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden.</p>	<p>§ 12 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung Alle Wahlberechtigten werden von der Stadtverwaltung in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Die Stadtverwaltung benachrichtigt die Wahlberechtigten bis zum 16. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von ihrer Eintragung. Das Wählerverzeichnis wird am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums von der Stadtverwaltung abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 13 Stimmzettel, Wahlumschläge Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln und amtlichen Wahlumschlägen. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen mit den Angaben nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs.4), ferner mindestens zwölf freie Zeilen. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten möglichst zusammen mit der Benachrichtigung nach § 12 Abs. 2 zugesandt.</p>	<p>§ 13 Stimmzettel Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen mit den Angaben nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs.4), ferner mindestens zwölf freie Zeilen. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten möglichst zusammen mit der Benachrichtigung nach § 12 zugesandt</p>
<p>§ 15 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses (4) Nach Schluß der Wahlhandlung versiegelt der Wahlvorstand die Wahlurne, falls für den Wahlraum ein weiterer Wahltag vorgesehen ist; die Wahlurne ist sicher zu verwahren. Unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung am letzten Wahltag für den Wahlraum in einer Schule ermittelt der Wahlvorstand die Zahl der Wähler und Wählerinnen, indem er einerseits die Zahl der Abstimmungsvermerke, andererseits, nach Öffnung der Wahlurne, die Wahlumschläge ungeöffnet zählt. Nach Abschluß der Zählung werden die Wahlumschläge in die Wahlurne zurückgelegt und die Wahlurne versiegelt. Die Wahlurne wird zusammen mit der Wahlniederschrift den Beauftragten des Bürgermeisteramts übergeben.</p>	<p>§ 15 Wahlhandlung, Teilermittlung des Wahlergebnisses (4) Nach Schluss der Wahlhandlung versiegelt der Wahlvorstand die Wahlurne, falls für den Wahlraum ein weiterer Wahltag vorgesehen ist; die Wahlurne ist sicher zu verwahren. Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung am letzten Wahltag für den Wahlraum in einer Schule ermittelt der Wahlvorstand die Zahl der Wähler und Wählerinnen, indem er einerseits die Zahl der Abstimmungsvermerke, andererseits, nach Öffnung der Wahlurne, die Stimmzettel. Nach Abschluss der Zählung werden Stimmzettel in die vorbereiteten Umschläge eingelegt und diese versiegelt. Die Wahlurne wird zusammen mit der Wahlniederschrift den Beauftragten der Stadtverwaltung übergeben.</p>
<p>§ 16 Abs. 1 Nr. 6 6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie Schüler/innen sind, geordnet nach den Schularten Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule und Berufliche Schulen,</p>	<p>§ 16 Abs. 1 Nr. 6 6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie Schüler/innen sind, geordnet nach den Schularten Werkrealschule/Gemeinschaftsschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule und Berufliche Schulen,</p>
<p>§ 17 Verteilung der Sitze (2) Die nicht gewählten Bewerber/innen sind insgesamt sowie getrennt nach Schularten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.</p>	<p>§ 17 Verteilung der Sitze (2) Die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 23 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Der Wahlzeitraum für die Wahl des Jugendgemeinderats (§ 4 Abs.5) wird, solange ein Jugendgemeinderat nicht gewählt ist, vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>(2) Die drei weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen der Wahlkommission nach § 9 Abs. 1 werden, solange ein Jugendgemeinderat nicht gewählt ist, vom Stadtjugendring zur Berufung vorgeschlagen.</p> <p>(3) Zu der ersten Sitzung nach der Wahl des Jugendgemeinderats lädt das Bürgermeisteramt ein. Hierbei ist die Tagesordnung auf die Wahl des Vorstands zu beschränken.</p> <p>(4) Solange der Jugendgemeinderat sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat (§ 20 Abs.1) richtet er sich an der Geschäftsordnung für den Gemeinderat aus.</p>	<p>§ 23</p> <p>Zu der ersten Sitzung nach einer Jugendgemeinderatswahl lädt die Stadtverwaltung ein.</p>